

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Oderwitz
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabegesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz in seiner Sitzung am 04.11.2024 mit Beschluss-Nr. 64/24 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Oderwitz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine *Grundsteuer* nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine *Gewerbesteuer* nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 400 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | 410 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Oderwitz, den 11.11.2024

Unterschrift Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.